

RICHTLINIEN

zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Heidenrod

**in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro
vom 06.12.2001**

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Gemeinde Heidenrod fördert auf Antrag die im Gemeindegebiet ansässigen kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen, sowie die Vereine und Vereinigungen (nachstehend Vereine genannt) die sich der Heimat- und Brauchtumpflege widmen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.3 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein rechtlicher Anspruch.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind, daß die Vereine in Heidenrod ansässig sind und als förderungswürdig anerkannt werden und ihre Mitglieder überwiegend Heidenroder Bürger sind. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Gemeindevorstand. Die förderungswürdigen Vereine sind in der Anlage 1 aufgeführt.

3. Förderungsmöglichkeiten

- 3.1 Vereine können auf Antrag für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Konzerte, Kreiskritiksingen, Theaterabende, in besonders zu begründenden Fällen einen Zuschuss erhalten. Als öffentliche Veranstaltung sind solche Veranstaltungen anzusehen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a.) Sie muß in der Gemeinde Heidenrod stattfinden.
 - b.) Auf die Veranstaltung muß öffentlich, d.h. durch Plakate oder die Presse hingewiesen werden.
 - c.) Der kulturell zu wertende Teil der Veranstaltung (also nicht Tombola, Tanz, Faschingsveranstaltung o.ä.) muss mindestens 90 Minuten andauern.
 - d.) Ein Programm der Veranstaltung ist dem Antrag beizufügen.

- 3.2 Für die regelmäßige Beschäftigung von Übungsleitern bzw. Chorleitern wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe des bewilligten Kreiszuschusses gezahlt.
- 3.3 Zuschüsse zur Weiterführung der Vereinsarbeit.

4. Gewährung von Zuschüssen aus besonderem Anlass

- 4.1 Der Zuschuss der Gemeinde aus besonderem Anlass (z.B. Anschaffung von Instrumenten) kann bis zu 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, im Höchstfalle 511,00 € betragen.
- 4.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen von mehr als 128,00 € für außergewöhnliche Investitionen oder Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert sind bis zum 01. September des Vorjahres beim Gemeindevorstand einzureichen, damit sie bei der Haushaltsberatung berücksichtigt werden können.
- 4.3 Die Möglichkeiten der Zuschußgewährung von dritter Seite sind auszuschöpfen.

5. Jugendarbeit

- 5.1 Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen eine jährliche Beihilfe in Höhe von 5,00 € je jugendlichem Mitglied und Jahr gewährt. Berücksichtigt werden die Kinder und jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

6. Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1 Zuschüsse werden in der Regel als Geldleistung gewährt. Die Auszahlung erfolgt zu dem begründenden Anlass bzw. bei investiven Maßnahmen, gegebenenfalls in Teilbeträgen im Verhältnis der Abwicklung.

7. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Anlage 1

Kulturelle Vereine

Deutsche Waldjugend-Gruppe Bad Schwalbach / Heidenrod

Gemischter Chor Cäcilia Springen

Gemischter Chor Grebenroth

Gemischter Chor Nieder-/Obermeilingen

Gesangverein 1889 Kemel

Gymnastikverein Huppert 1971

Heidenroder Musikanten

Heimatverein Heidenrod

Kulturvereinigung Heidenrod e.V.

Männergesangverein Langschied

Männergesangverein 1863 Laufenselden

Männergesangverein Nauroth

Männergesangverein Springen

Männergesangverein Zorn

Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Laufenselden

Musikzug Huppert

Neue Musikschule Heidenrod e.V.

Posaunenchor Niedermeilingen

Schülerorchester Laufenselden

Verkehrs- und Verschönerungsverein Nauroth